

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
KR-Nr. 259/2006 von Claudio Zanetti betreffend
Erhöhung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten
von Zuwendungen an politische Parteien**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 1. Juni 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 259/2006 von Claudio
Zanetti wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Götsch Neu-
kom, Kloten (Präsidentin); Werner Bosshard, Rümlang; Susanne Brunner, Zü-
rich; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil;
Ralf Margreiter, Zürich; Daniel Oswald, Winterthur; Peter Preisig, Hinwil; Peter
Ritschard, Zürich; Peter Roesler, Greifensee; Regine Sauter, Zürich, Hansjörg
Schmid, Dinhard; Hedi Strahm, Winterthur; Arnold Suter, Kilchberg; Thomas
Wirth, Hombrechtikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

B. Steuergesetz

(Änderung vom ... ;
Erhöhung Abzugsmöglichkeit von Parteizuwendungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 1. Juni 2010,

beschliesst:

- I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:
 - § 31. Abs. 1 lit. a–g unverändert.
 - h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 000 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die:
 1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
- II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheitsantrag Hedi Strahm, Elisabeth Derisiotis, Julia Gerber, Regula Götsch:

- I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:
 - § 31. Abs. 1 lit. a–g unverändert.
 - h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1600 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die:
 1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder

3. *in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.*

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrats verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheitsantrag Ralf Margreiter:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 31. Abs. 1 lit. a–g unverändert

h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000 an politische Parteien, die:

- 1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,*
- 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder*
- 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.*

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrats verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Juni 2010

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Regula Götsch Neukom

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 18. Juni 2007 unterstützte der Kantonsrat die von Claudio Zanetti und Hans-Peter Portmann am 18. September 2006 eingereichte parlamentarische Initiative mit 93 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

2.1 Stossrichtung der parlamentarischen Initiative (PI)

Die PI verlangt eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997. Neu sollen die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinne von § 61 lit. g bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000 (bisher Fr. 3200) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 000 (bisher Fr. 1600) für die übrigen Steuerpflichtigen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

In der Begründung weisen die Unterzeichnenden der PI darauf hin, dass die Parteien gemäss der neuen Kantonsverfassung (Art. 39) wesentliche Träger der Demokratie darstellen und bei der Meinungsbildung und Willensbildung der Stimmberechtigten mitwirken. Als privatrechtliche Vereine sollen sich diese aber auch privat finanzieren können.

2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 8. Januar 2008 hat die Kommission – vorbehältlich allfälliger Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung – beschlossen, die parlamentarische Initiative in dieser Form nicht zu unterstützen.

2.3 Begründung

Die Kommissionsmehrheit lehnt die PI aus verschiedenen Gründen ab. Sie weist darauf hin, dass das Bundesgericht die Abzüge für Parteispenden als unzulässig erachtet, und hält es daher für nicht angebracht, einen Bereich auszubauen, der im Konflikt mit der geltenden Gesetzgebung steht. Es wird weiter angebracht, dass der Vorstoss

eigentlich gegen die mit der Initiative «EasySwissTax» angestrebte Vereinfachung der Abzüge läuft. Für problematisch gehalten wird auch, dass der Staat ein Verhalten via Steuerabzüge indirekt fördern soll. Grundsätzlich wäre die Kommissionsmehrheit eher für einen Schritt hin zur Parteienfinanzierung. In diesem Zusammenhang muss allerdings dem Transparenzaspekt Rechnung getragen werden. Die Kommissionsmehrheit bittet den Regierungsrat, in seiner Stellungnahme auf diese Gesichtspunkte einzugehen und damit zur Befruchtung der Diskussion beizutragen. Von Interesse ist für die Kommission auch, wie sich der Regierungsrat allenfalls eine StHG-konforme Lösung vorstellt.

Die Kommissionsminderheit unterstützt die PI, da die politischen Parteien wesentlich zum Funktionieren der direkten Demokratie beitragen. Als privatrechtliche Vereine finanzieren sich die Parteien über die Beiträge und Zuwendungen ihrer Mitglieder und Sympathisierenden. Dies soll nach dem Willen der Kommissionsminderheit auch weiterhin der Fall sein; eine staatliche Parteienfinanzierung wird abgelehnt. Der Staat soll jedoch diese Finanzierung aus eigener Kraft insofern unterstützen, als er die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten grosszügiger ausgestaltet.

Die Kommissionsminderheit räumt zwar ein, dass das Bundesgericht in seiner Urteilsbegründung vom 7. Juni 2007 dargelegt hat, dass § 31 lit. h gegen das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes verstosse. Sie weist jedoch darauf hin, dass das Urteil den Kantonen weiterhin einen gewissen Spielraum offenlässt. Ausserdem hält sie fest, dass die Regelung im Zürcher Steuergesetz keine Ausnahme darstellt, da viele andere Kantone ähnliche Abzugsmöglichkeiten zulassen.

Die WAK ist darüber informiert, dass sich zurzeit auch die eidgenössischen Räte mit dieser Thematik befassen. Sie wird bei der definitiven Beschlussfassung neben der Stellungnahme des Regierungsrates auch den Stand der Arbeiten im Ständerat berücksichtigen. Das Geschäft liegt derzeit bei der Staatspolitischen Kommission des Ständerates, die den Auftrag hat, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Gemäss deren Aussage wird ein Vorschlag bis Spätsommer/Herbst 2008 vorliegen.

3. Erste Stellungnahme des Regierungsrates vom 2. Juli 2008

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 8. Januar 2008 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 259/2006 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG; LS 171.1) wie folgt Stellung:

1. Gemäss § 31 Abs. 1 lit. h des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) in der Fassung vom 25. August 2003, in Kraft seit 1. Januar 2006, können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, abgezogen werden:

- bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1600 für die übrigen Steuerpflichtigen.

Mit der am 18. September 2008 eingereichten PI wird verlangt, dass diese Gesamt- bzw. Höchstbeträge von Fr. 3200 auf Fr. 20 000 und von Fr. 1600 auf Fr. 10 000 erhöht werden sollen. Damit würden die geltenden Beträge von Fr. 3200 und Fr. 1600 um mehr als versechsfacht. Wie Ihrem Bericht zu entnehmen ist, lehnt die Mehrheit Ihrer Kommission die PI ab.

2. Wie weiter in Ihrem Bericht erwähnt wird, ist das Bundesgericht in einem Urteil 2A.647/2005 vom 7. Juni 2007 zum Schluss gelangt, dass der Abzug von Zuwendungen und Beiträgen an politische Parteien gemäss § 31 Abs. 1 lit. h StG gegen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und damit gegen das Bundesrecht verstosse. Die Begründung des Bundesgerichts kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Politische Parteien sind weder gemeinnützig, noch erfüllen sie primär öffentliche Zwecke, weshalb Zuwendungen und Beiträge an sie nicht unter die freiwilligen Zuwendungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG fallen.
- Ein besonderer Abzug für Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien verstösst gegen die abschliessende Liste der allgemeinen Abzüge im StHG.

Nach Vorliegen des Urteils des Bundesgerichts beauftragte die Finanzdirektion das kantonale Steueramt, die Auswirkungen des Entscheides näher zu prüfen. Aufgrund dieser Abklärungen beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion am 5. Dezember 2007, einstweilen am Abzug von Zuwendungen und Beiträgen an politische Parteien gemäss § 31 Abs. 1 lit. h StG festzuhalten.

Anlass zu dieser Entscheid des Regierungsrates gaben im Wesentlichen die folgenden Gründe:

- In der Mehrheit der anderen Kantone werden, wenn auch aufgrund von teilweise unterschiedlichen kantonalen Regelungen, ebenfalls Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien zum Abzug zugelassen.

- Diese anderen Kantone nehmen vorderhand ebenfalls keine Änderungen vor.
- Das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2007 ist in der Lehre teilweise auf starke Kritik gestossen.
- Am 4. Oktober 2006 wurde im Ständerat eine parlamentarische Initiative eingereicht, mit der sowohl im StHG als auch im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) eine ausdrückliche Regelung für einen Abzug von Zuwendungen und Beiträgen an politische Parteien verlangt wird.

Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass es sich rechtfertigen lasse, einstweilen am geltenden Abzug für Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien festzuhalten, so lange nicht ein weiteres Urteil des Bundesgerichts zu einer einheitlichen Auffassung in den Kantonen oder die erwähnte eidgenössische parlamentarische Initiative zu einem anderen Ergebnis führe.

3. Nachdem die erwähnte eidgenössische parlamentarische Initiative in den Staatspolitischen Kommissionen sowohl des Ständerates als auch des Nationalrates ohne Gegenstimme unterstützt wurde, liegt inzwischen ein Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK SR) für ein «Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien» vor. In diesem Entwurf werden nunmehr für das StHG und das DBG Bestimmungen über den Abzug von Zuwendungen und Beiträgen an politische Parteien vorgesehen. Neben den natürlichen Personen sollen auch die juristischen Personen einen solchen Abzug geltend machen können.

Im StHG geht es dabei um die folgenden Gesetzesvorschläge:

Natürliche Personen sollen abziehen können (Art. 9 Abs. 2 lit. 1 [neu] Entwurf StHG):

- Gemäss Mehrheit der SPK SR: «die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Art. 76 a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ins Parlamentsregister haben eintragen lassen, im kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben».
- Gemäss einer Minderheit der SPK SR: «... bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...»

Juristische Personen sollen ebenfalls abziehen können (Art. 25 Abs. 1 lit. e [neu] Entwurf StHG):

- Gemäss Mehrheit der SPK SR: «Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.

Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Art. 76 a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ins Parlamentsregister haben eintragen lassen, im kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.»

- Gemäss einer Minderheit der SPK SR: «... bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...»

Über den Entwurf der SPK SR für ein «Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien» wurde im ersten Quartal 2008 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, in das auch die Kantonsregierungen einbezogen wurden.

In seiner Vernehmlassung von Ende März 2008 hat der Regierungsrat die Vorschläge der SPK SR grundsätzlich unterstützt; was die vorerwähnten Vorschläge für das StHG anbelangt, hat er sich für die Vorschläge der Mehrheit der SPK SR ausgesprochen.

4. Zusammenfassend kann festgestellt werden: Auch wenn der Regierungsrat sich aus den erwähnten Gründen entschieden hat, einstweilen am geltenden Abzug für Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien gemäss § 31 Abs. 1 lit. h StG festzuhalten, erscheint die rechtliche Grundlage dieses Abzugs – aufgrund des geltenden StHG – als unsicher. Andererseits ist – aufgrund der Vorschläge der SPK SR – damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit – sowohl im StHG als auch im DBG – eine neue, ausdrückliche Regelung über einen Abzug für Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien geschaffen wird, wobei, jedenfalls nach dem heutigen Stand, auch den juristischen Personen ein Abzug gewährt wird.

Schon aus diesen Gründen ist zum heutigen Zeitpunkt von einer Änderung des geltenden Abzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. h StG bzw. Anhebung der darin vorgesehenen Beträge abzusehen. Zunächst ist vielmehr der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Bund abzuwarten. Wenn alsdann die neuen Bestimmungen in StHG und DBG vorliegen, ist das zürcherische Steuergesetz anzupassen. Dannzumal ist neu auch über den Höchstbetrag zu befinden, bis zu dem Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien abgezogen werden können.

5. Ergänzend kann – zum geltenden Abzug gemäss § 31 Abs. 1 lit. h StG – darauf hingewiesen werden, dass Erhebungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich ergeben haben (auf die auch in der NZZ vom 19. Juni 2007 hingewiesen wurde), dass nur etwa jede und jeder vierzehnte Steuerpflichtige einen solchen Abzug geltend macht. Und von diesen rund 50 000 Personen zieht etwa die Hälfte weniger als

Fr. 200 ab. Drei Viertel der infrage stehenden Steuerpflichtigen schöpfen die heute zulässigen Höchstbeträge nicht aus. Aus diesen Angaben des Statistischen Amtes des Kantons kann jedenfalls nicht geschlossen werden, dass sich eine Vervielfachung der Höchstbeträge gemäss § 31 Abs. 1 lit. h StG aufdrängt.

6. In Ihrem Bericht weisen Sie darauf hin, die Mehrheit der WAK sei eher «für einen Schritt hin zur Parteienfinanzierung».

Bei der vorliegenden PI geht es ausschliesslich um einen Steuerabzug, nämlich den Abzug gemäss § 31 Abs. 1 lit. h StG. Weiter gehende, grundsätzliche Erörterungen zur Parteienfinanzierung würden über den Rahmen des vorliegenden Geschäfts hinausgehen. Immerhin kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass neben den Entschädigungen, die den einzelnen Mitgliedern des Kantonsrates zukommen, auch die im Kantonsrat vertretenen Fraktionen einen Beitrag an die Auslagen ihrer Tätigkeit erhalten; dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied (§ 55 Abs. 1 KRG). Die Festsetzung dieser Entschädigung ist Sache des Kantonsrates (§ 55 Abs. 2 KRG).

Wir erachten einen Abzug für Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien nach wie vor als sinnvoll. In diesem Sinne unterstützen wir auch die erwähnten Bestrebungen auf Bundesebene.

7. Aus all diesen Gründen schliessen wir uns der Mehrheit Ihrer Kommission an und empfehlen Ihnen, dem Kantonsrat zu beantragen, die PI KR-Nr. 259/2006 abzulehnen.

4. Kommissionsgegensvorschläge aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung

Am 17. März 2009 nahm die WAK die regierungsrätliche Stellungnahme zur Kenntnis, setzte die Beratungen im Wissen der bevorstehenden Änderungen auf Bundesebene zwischenzeitlich aus und nahm sie am 24. November 2009 wieder auf. Am 1. Januar 2011 wird nun das neue Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien in Kraft treten, worauf die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen haben (Art. 72k StHG). Dabei ist die Festlegung der Betragshöhe den Kantonen überlassen (Art. 9 Abs. 2 Bst. 1 StHG).

Gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. i des geänderten Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) können von den Einkünften Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien neu bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10 000 abgezogen werden, sofern diese

1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes über die politischen Parteien eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

In der Folge wurden in der Kommission ein Mehrheits- und zwei Minderheitsanträge im Sinne von Teil B dieser Vorlage gestellt. Die Kommissionsmehrheit lehnt sich sowohl in der Begründung als auch in Bezug auf die Betragshöhe für den Abzug an die seinerzeitigen Ausführungen der damaligen Kommissionsminderheit beim vorbehaltenen Beschluss an (Ziff. 2.3).

Die in der Kommission aufgeworfene Frage, ob die Erhöhung des Abzugs ab einer bestimmten Betragshöhe mit der Einführung eines politischen Spendenregisters verknüpft werden kann, musste verneint werden, weil das Bundesrecht dazu keinen Spielraum lässt. Eine erste Kommissionsminderheit lehnt zum einen deshalb den Mehrheitsantrag ab und ist zum anderen der Ansicht, dass es aus finanzpolitischen Gründen derzeit nicht angezeigt ist, die Parteien mit Steuervergünstigungen zu versehen, die über die heutigen Abzugsmöglichkeiten hinausgehen. Ihr Minderheitsantrag beruht deshalb auf den heutigen Abzugsbeträgen.

Eine weitere Kommissionsminderheit beantragt den im Bundesrecht verankerten Abzugsbetrag von maximal Fr. 10 000 für alle Steuerpflichtigen.

Bezüglich der mit den Gegenvorschlägen verbundenen Einnahmehäufungen wird auf die Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2010 verwiesen.

5. Zweite Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. April 2010

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 19. Februar 2010 und nehmen zum Ergebnis Ihrer weiteren Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 259/2006 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG; LS 171.1) wie folgt Stellung:

Ihr Gegenvorschlag stützt sich auf das neue Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (AS 2010, 449–452), das sowohl für das Bundesgesetz vom 14. Dezember über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch für das gleich datierte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) einen neuen Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien vorsieht.

Wir begrüßen es, wenn auf kantonaler Ebene eine mit dem Bundesrecht übereinstimmende Lösung getroffen wird, und stimmen daher dem von Ihnen formulierten Gegenvorschlag vorbehaltlos zu.

Was die Auswirkungen auf den Steuerertrag anbelangt, so haben wir schon in der Stellungnahme vom 2. Juli 2008 zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 259/2006 darauf hingewiesen, dass Untersuchungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich zum geltenden Abzug in § 31 Abs. 1 lit. h StG – wonach Zuwendungen und Beiträge an im Kantonsrat vertretene politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 1600 für die übrigen Steuerpflichtigen abgezogen werden können – ergeben haben, dass nur etwa jede und jeder vierzehnte Steuerpflichtige – bzw. sieben Prozent aller steuerpflichtigen natürlichen Personen – einen solchen Abzug geltend macht. Und von diesen rund 50 000 Personen zieht etwa die Hälfte weniger als Fr. 200 ab. Drei Viertel der infrage stehenden Steuerpflichtigen schöpfen die heute zulässigen Höchstbeträge nicht aus.

Ende November 2009 teilte das Statistische Amt, auf erneute Anfrage des kantonalen Steueramtes, mit, wenn man von den erwähnten Untersuchungen ausgehe, komme man zum Schluss, dass die Auswirkungen einer Erhöhung des Gesamtbetrags, bis zu dem Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die politischen Parteien abgezogen werden können, auf die Steuererträge «geringfügig» seien; sie liessen sich jedoch nicht beziffern.

Zusammenfassend lehnen wir die parlamentarische Initiative Kantonsrat-Nr. 259/2006 weiterhin ab und stimmen Ihrem Gegenvorschlag zu.

6. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 18. Mai 2010 nahm die Kommission die zweite Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis und führte am 1. Juni 2010 die Schlussabstimmung durch. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig und übereinstimmend mit dem Regierungsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 259/2006 nicht definitiv zu unterstützen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt ihren Gegenvorschlag zur Annahme, währenddessen die beiden Minderheiten an ihren Gegenvorschlägen festhalten.